

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 1245

*des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit / des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND HEIMAT

72. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 14. Oktober 2021

Nr. 57

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

RdSchr. v. 1.9.21, Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung; Neufassung der Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO (VO/VWRiB) – 20211246

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Erl. v. 28.9.21, Rechnungswesen in der gesetzlichen Rentenversicherung; Änderung des Kontenrahmens und seiner Bestimmungen . . . 1275

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung

Anlage 1

hier: Neufassung der Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu §60 BHO (VO/VW-RiB) – 2021

Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu §60 BHO (VO/VW-RiB)

Bezug: Rundschreiben vom 18. Januar 2016 – II A 6 – H 2305/06/0005 :001 (2016/0007546) –

(Stand: 04/21)

– RdSchr. d. BMF v. 1.9.2021 – II E 4 – H 1005/20/10006 :003 (2021/0872575) –

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof übersende ich Ihnen die aktualisierte Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu §60 BHO, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt (Anlage 1). Mein Rundschreiben vom 18. Januar 2016 hebe ich auf.

1 Anwendungsbereich

1.1 Vorschüsse (§60 Abs. 1 BHO)

1.2 Verwahrungen (§60 Abs. 2 BHO)

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Vorschussbuch und Verwahrungsbuch

2.1.1 Einzelkonten

2.1.2 Sammelkonten

2.1.3 Haushaltsmäßige Verrechnung bei Vorschuss- und Verwahrungskonten

2.2 Kassen

2.3 Buchungsstellen

2.4 Durchlaufende Gelder

2.5 Überzahlte Kassenzeichen

3 Antragsverfahren

4 Bewirtschaftung

4.1 Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten

4.2 Automatische Verfügbarkeitskontrolle

4.3 Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten

5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassen

Zweiter Abschnitt – Vorschüsse

6 Fristen – Vorschüsse

7 Anordnung zur Auszahlung und Ausgleich eines Vorschusses

7.1 Anordnung zur Auszahlung

7.1.1 Bewirtschafter

7.1.2 Kasse

7.2 Ausgleich des Vorschusses

7.2.1 Bewirtschafter

Die Richtlinie ist im Internet unter www.zrb.bund.de bei

Vorschriften → Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (BHO)

eingestellt.

Die Änderungen mit Begründungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich.

Aufgrund von statistischen Anforderungen sind künftig im Antragsverfahren auch die statistischen Kategorien der Einzahlende (auch Zahlende) und/oder Empfangende zu benennen. Folgende Kategorien bitte ich zu nutzen:

- Bund,
- Land,
- Gemeinde,
- Sozialversicherung,
- Dritte (ohne Ausland),
- Ausland (keine Unterscheidung nach staatlichen Institutionen oder Dritte).

Bei Vorschusskonten des Bundes ist die zahlende Institution immer der Bund, offen ist die Klassifizierung des Empfängers der Zahlung. Bei Verwahrungskonten erhält der Bund immer die Zahlung, hier wäre die Angabe des Einzahlenden zu ergänzen.

Ausnahme: Im Fall von **durchlaufenden Geldern** sind der Einzahlende und/oder Empfangende anzugeben.

Falls Unsicherheiten im Hinblick auf die Kategorien bestehen, fragen Sie bei Destatis nach.

Nur per E-Mail

Verteiler Haushaltsreferate Ressorts

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

7.2.2 Kasse

Dritter Abschnitt – Verwahrungen

8 Fristen – Verwahrungen

9 Anordnung zur Annahme und Ausgleich einer Verwahrung

9.1 Anordnung zur Annahme der Einzahlung

9.1.1 Bewirtschafter

9.1.2 Kasse

9.2 Ausgleich der Verwahrung

9.2.1 Bewirtschafter

9.2.2 Kasse

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmung

10 Inkrafttreten

Anlage 1 Vorschussbuch

Anlage 2 Verwahrungsbuch

Anlage 3 Hinweise zur Darstellung und Buchung im HKR-Verfahren

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach §60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, anzuwenden.

1.1 Vorschüsse (§60 Abs.1 BHO)

Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.

1.2 Verwahrungen (§60 Abs.2 BHO)

Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. Falls ein Bundesinteresse vorliegt, dürfen auch durchlaufende Gelder in Verwahrung genommen werden.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Vorschussbuch und Verwahrungsbuch

Das Vorschuss- und das Verwahrungsbuch sind Sachbücher und werden im Bundesministerium der Finanzen geführt. Das Vorschuss- und das Verwahrungsbuch sind jeweils in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt. Die Vorschuss- und Verwahrungskonten werden im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) als Einzel- oder Sammelkonten geführt.

2.1.1 Einzelkonten

Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten werden über eindeutige Zuordnungskriterien für jeden Geschäftsvorfall abgewickelt und können so überwacht werden.

Die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

2.1.2 Sammelkonten

Buchungen auf Sammelvorschuss- oder Sammelverwahrungskonten werden ohne Bezug zu den Ein- und Auszahlungen abgewickelt. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann mit dem Konto nicht geleistet werden und ist daher separat zu führen.

Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

2.1.3 Haushaltsmäßige Verrechnung bei Vorschuss- und Verwahrungskonten

Bei einem Ausgleich von Vorschüssen und Verwahrungen durch eine haushaltsmäßige Verrechnung wird ein Vorschuss durch eine verrechnungsweise Auszahlung aus einer Haushaltsstelle und eine Verwahrung durch eine verrechnungsweise Einzahlung in eine Haushaltsstelle ausgeglichen. Hierbei erfolgt die Verrechnung zwischen Haushaltsstelle und Vorschuss-/Verwahrungskonto im HKR-Verfahren des Bundes.

2.2 Kassen

Kassen sind die Zentralkasse und die Bundeskasse.

2.3 Buchungsstellen

(1) Buchungsstellen sind als Buchungskonten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitte) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein.

(2) Die Buchungsstellen im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind für Sachbereiche eingerichtet.

2.4 Durchlaufende Gelder

Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder vom Bewirtschafter im Auftrag von Dritten verwendet werden, sie sind keine Bundesmittel. Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss ausbezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.

2.5 Überzahlte Kassenzeichen

Überzahlte Kassenzeichen sind im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht bzw. nicht in gleicher Höhe angeordnete Einzahlungen.

3 Antragsverfahren

(1) Grundsätzlich werden Vorschuss- und Verwahrungskonten als Einzelkonten für einen bestimmten Zweck eingerichtet. In Einzelkonten kann der Aus-

gleich jeder einzelnen Aus- (Vorschuss) bzw. Einzahlung (Verwahrung) nachgewiesen werden. Sammelkonten werden nur dann eingerichtet, wenn die Zahlungen zwar einem bestimmten Zweck, aber keiner konkreten Ein- oder Auszahlung zugeordnet werden können. Der ordnungsgemäße Ausgleich des Sammelkontos muss gewährleistet sein.

(2) Alle Anträge auf Einrichtung von Vorschuss- und Verwahrungskonten sind schriftlich von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde beim Bundesministerium der Finanzen zu stellen.

(3) Der Antrag ist unter Angabe

- einer konkreten Begründung,
 - der vollständigen Anschrift des Bewirtschafters, der das Vorschuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll,
 - der Bewirtschafternummer sowie der Bewirtschaftersstruktur und
 - dem Dienstort zuständigen Kasse
- zu stellen.

In der Begründung ist darzustellen:

- für welchen Zweck ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird (gesetzliche bzw. rechtliche Verpflichtung),
- der Einzahlende und/oder Empfangende,
- in welchem Zeitraum der Ausgleich der einzelnen Zahlungen voraussichtlich erfolgen soll,
- bei Verwahrungen, die voraussichtliche Anzahl der Einzahlungen pro Haushaltsjahr,
- bei Antrag eines Sammelkontos ist zusätzlich darzulegen, wie und wann der Ausgleich des Sammelkontos erfolgen soll und
- bei durchlaufenden Geldern ist zusätzlich das Bundesinteresse darzustellen.

(4) Die oberste Bundesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich die Einrichtung, Änderung und Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten beantragen darf. Das Bundesministerium der Finanzen ist über die Übertragung der Aufgaben zu unterrichten.

4 Bewirtschaftung

4.1 Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten

Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Vorschüssen und Verwahrungen sind die VV zur BHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vom jeweiligen Bewirtschafter entsprechend anzuwenden. Grundsätzlich sind bei Vorschusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen.

4.2 Automatische Verfügbarkeitskontrolle

Vorschusskonten werden ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle, Verwahrungskonten mit Verfüg-

barkeitskontrolle eingerichtet. Zahlungen zur Verrechnung dürfen bei Verwahrungskonten nur angeordnet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.

4.3 Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten

Vorschuss- und Verwahrungskonten, die nicht mehr benötigt werden, sind vom Bewirtschafter unverzüglich auszugleichen und dem Bundesministerium der Finanzen zur Stilllegung anzuzeigen. Vorschuss- und Verwahrungskonten, die über keinen Bestand verfügen und für die im laufenden Haushaltsjahr keine Anordnungen erfolgt sind, können mit Ablauf des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen stillgelegt werden.

5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassen

Das Bundesministerium der Finanzen führt das Vorschuss- und das Verwahrungsbuch und behält sich formale Prüfungen der Vorschuss-/Verwahrungskonten durch die Kassen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vor. Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse und Verwahrungen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind.

Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.

Zweiter Abschnitt – Vorschüsse

6 Fristen – Vorschüsse

Ein Vorschuss ist so schnell wie möglich, grundsätzlich im Haushaltsjahr seiner Entstehung auszugleichen, spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Von diesen Fristen ausgenommen sind die Auszahlungen für die Sockelbeträge einer Geldstelle und durchlaufende Gelder. Durchlaufende Gelder, die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen.

7 Anordnung zur Auszahlung und Ausgleich eines Vorschusses

7.1 Anordnung zur Auszahlung

7.1.1 Bewirtschafter

Der Bewirtschafter ordnet die Auszahlung als Vorschuss aus seinem zugelassenen bewirtschafterbezogenen Vorschusskonto gegenüber der für ihn zuständigen Kasse an. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.

7.1.2 Kasse

Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss der Kasse an Geldinstitute entstehen, oder Zahlungen im Lastschriftverfahren, für die keine Anordnungen eines Bewirtschafters vorliegen, werden von der Kasse als Vorschuss bei der Kasse gebucht. Das Bundesmi-

nisterium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als Vorschuss geleistet werden dürfen.

7.2 Ausgleich des Vorschusses

7.2.1 Bewirtschafter

Der Bewirtschafter hat einen Vorschuss ausschließlich durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder durch eine Einzahlung auszugleichen.

7.2.1.1 Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle. Im Fall eines bewirtschafterbezogenen Vorschusskontos (Nr. 7.1.1) ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf diesem Vorschusskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.

7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses kann durch die Einzahlung bei der Kasse (Nr. 7.1.2) erfolgen. Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich die Annahme des Betrages auf diesem Vorschusskonto anzuordnen.

7.2.1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine verrechnungsweise Auszahlung aus einem Verwahrungskonto erfolgen. Der Ausgleich erfolgt analog 7.2.1.1.

7.2.2 Kasse

Die Kasse ordnet den Ausgleich eines Vorschusses nach Nr. 7.1.2 in eigener Zuständigkeit an, nachdem die Auszahlung durch den Bewirtschafter angeordnet oder der als Vorschuss ausgezahlte Betrag wieder bei der Kasse eingezahlt worden ist.

Kasse anzuordnen. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.

9.1.2 Kasse

Die Kasse bucht eine Einzahlung, für die keine Annahmeanordnung eines Bewirtschafters vorliegt, auf ein Verwahrungskonto der Kasse. Die Einzahlung ist dem zuständigen Bewirtschafter mit der Bitte um weitere Veranlassung anzuzeigen.

9.2 Ausgleich der Verwahrung

9.2.1 Bewirtschafter

Der Bewirtschafter hat eine Verwahrung ausschließlich durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung auszugleichen.

9.2.1.1 Im Fall einer haushaltsmäßigen Verrechnung ordnet der Bewirtschafter eine verrechnungsweise Einzahlung bei einer Haushaltsstelle (Nr. 9.1.2) an. Im Fall eines bewirtschafterbezogenen Verwahrungskontos (Nr. 9.1.1), ist zusätzlich eine verrechnungsweise Auszahlung aus dem Verwahrungskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.

9.2.1.2 Der Ausgleich einer auf einem bewirtschafterbezogenen Verwahrungskonto gebuchten Einzahlung kann durch Anordnung der Auszahlung des Betrages aus diesem Verwahrungskonto erfolgen.

9.2.1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine verrechnungsweise Einzahlung bei einem Vorschusskonto erfolgen. Der Ausgleich erfolgt analog 9.2.1.1.

9.2.2 Kasse

9.2.2.1 Die Kasse gleicht, nachdem die Einzahlung durch den Bewirtschafter angeordnet wurde, die Verwahrung mit einer verrechnungsweisen Auszahlung aus.

9.2.2.2 Die Kasse darf eine wegen fehlender Zuständigkeit in Verwahrung genommene Einzahlung an eine Kasse der zuständigen öffentlich rechtlichen Körperschaft weiterleiten.

9.2.2.3 Einzahlungen, die bei der Kasse in Verwahrung gebucht wurden und deren Verwendungszweck bis **spätestens** zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres nicht aufgeklärt oder der ursprüngliche Einzahler nicht ermittelt werden konnte, werden von der oder dem für die Kasse zuständigen Beauftragten für den Haushalt bei Kap. 0813 Tit. 119 99 vereinnahmt. Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzeichen nach Nr. 2.5. Die getroffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Verwendung der **unanbringlichen Einzahlungen** müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Einzahlungsbetrages stehen. Die Kassenaufsicht hat die Unanbringlichkeit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maßnahmen festzustellen. Bei Kleinbeträgen nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO ist die Unanbringlichkeit der Einzahlung sofort gegeben. Bei Beträgen bis 1.000 EURO gilt die Unanbringlichkeit als gegeben, wenn innerhalb von sechs Monaten der Verwendungszweck der Einzahlung nicht aufgeklärt werden konnte. Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere.

Dritter Abschnitt – Verwahrungen

8 Fristen – Verwahrungen

Eine Verwahrung ist so schnell wie möglich, grundsätzlich im Haushaltsjahr ihrer Entstehung auszugleichen, spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Von den Fristen ausgenommen sind in Verwahrung gebuchte Sicherheiten, sowie beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren. Unanbringliche Auszahlungen sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die unanbringliche Auszahlung als Einzahlung gebucht wurde, vom Bewirtschafter auszugleichen. Durchlaufende Gelder, die als Verwahrung gebucht werden, sind so schnell wie möglich, grundsätzlich spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

9 Anordnung zur Annahme und Ausgleich einer Verwahrung

9.1 Anordnung zur Annahme der Einzahlung

9.1.1 Bewirtschafter

Der Bewirtschafter hat eine Einzahlung als Verwahrung im Voraus auf sein zugelassenes bewirtschafterbezogenes Verwahrungskonto bei seiner zuständigen

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmung

10 Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinie treten mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die Richtlinie vom 18. Januar 2016.

Die vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen bewirtschafterbezogenen Vorschuss- und Verwahrungskonten dürfen weitergeführt werden. Bestehende Ausnahmen zu den Fristen einzelner Konten für durchlaufende Gelder (Buchungsstelle 9070 0000 97 und 9071 0000 96) behalten bis zum Ablauf des Jahres 2024 ihre Gültigkeit. Im Bedarfsfall können für diese Konten neue Ausnahmeanträge gestellt werden.

Anlage 1 – Vorschussbuch

Einzelvorschusskonten werden im Abschnitt 2 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9081 0000 11 und im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9081 0000 29 geführt. Sammelvorschusskonten werden im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9080 0000 12 geführt.

Abschnitt 1

Buchungsstelle:	9080 0000 12
Zweckbestimmung:	Allgemeine Vorschüsse – Sammelvorschüsse –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Bewirtschaftern weiter unterteilt werden. Die Unterteilung des Unterabschnitts SV1/77 (Auftragszahlungen über Zahlstellen) ist einheitlich vorgeschrieben und nur bei den Kassen eingerichtet.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Salden der offenen Vorschüsse werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen.
<u>Kontrollnummer:</u>	keine

Abschnitt 2

Buchungsstelle:	9081 0000 11
Zweckbestimmung:	Allgemeine Vorschüsse – Einzelvorschüsse –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Bewirtschafter weiter unterteilt werden.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
<u>Kontrollnummer:</u>	vorgeschrieben

Abschnitt 3

Buchungsstelle:	9081 0000 29
Zweckbestimmung:	Sockelbetrag Geldstelle – Einzelvorschüsse –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt sind Sockelbeträge der Geldstellen (Nr. 3.1 Abs. 5 ZBestB) zu buchen. Der Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterscheidung nach Geldstellen erfolgt anhand der Vorschusskontrollnummer. Bei der Auflösung der Geldstelle ist der Vorschuss durch Einzahlung des Sockelbetrages wieder auszugleichen. Bewirtschafter ist die Dienststelle, bei der die Geldstelle eingerichtet ist.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
<u>Kontrollnummer:</u>	vorgeschrieben, zur Kennzeichnung der einzelnen Geldstellen einer Dienststelle

Anlage 2 – Verwahrungsbuch

Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt. Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.

Abschnitt 4

Buchungsstelle:	9070 0000 48
Zweckbestimmung:	Allgemeine Verwahrungen – Sammelverwahrungen –
Erläuterung:	In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelverwahrungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Bewirtschaftern weiter unterteilt werden.
Jahresabschluss:	Die Salden der offenen Verwahrungen werden in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.
Kontrollnummer:	keine

Abschnitt 5

Buchungsstelle:	9071 0000 47
Zweckbestimmung:	Allgemeine Verwahrungen – Einzelverwahrungen –
Erläuterung:	In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelverwahrungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Bewirtschaftern weiter unterteilt werden.
Jahresabschluss:	Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
Kontrollnummer:	vorgeschrieben

Abschnitt 7

Buchungsstelle:	9070 0000 97
Zweckbestimmung:	Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder – Sammelverwahrungen –
Erläuterung:	In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Bewirtschaftern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben.
Jahresabschluss:	Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr.
Kontrollnummer:	keine

Abschnitt 8

Buchungsstelle:	9071 0000 96
Zweckbestimmung:	Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder – Einzelverwahrungen –
Erläuterung:	In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Bewirtschaftern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben.
Jahresabschluss:	Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
Kontrollnummer:	vorgeschrieben

Anlage 3 – Hinweise zur Darstellung und Buchung bei Einzel- und Sammelkonten im HKR-Verfahren

1. Ausgleich von Einzel- und Sammelkonten

Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist im Feld H2 der HKR-Vordrucke oder in der Satzart H12 der elektronischen Schnittstellen die korrespondierende Sachbuchkontonummer einzutragen.

2. Buchungen auf Einzelkonten

(1) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert:

- 1. Stelle** „V“ als Kennzeichnung – Vorschuss – oder
„W“ als Kennzeichnung – Verwahrung –
- 2. bis 4. Stelle** können frei für bewirtschafterbezogene Zuordnung verwendet werden (nur numerisch), z.B. als fortlaufende Nummerierung der Identifikationsnummer pro Geschäftsvorfall (z.B. 001, 002 ..., 012)
- 5. Stelle** die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres, der Entstehung des Geschäftsvorfalles (z.B. 1 für das Haushaltsjahr 2021)
- 6. bis 9. Stelle** eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist.

Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden.

Beispiele:

- 1. Geschäftsvorfall:
V00110112 (Auszahlung);
V00210112 (1. Einzahlung);
V00310112 (2. Einzahlung)
- 2. Geschäftsvorfall
W00110100 (1. Einzahlung);
W00210100 (2. Einzahlung);
W01210100 (12. Einzahlung)

(2) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnummer angegeben, so wird automatisiert eine Kontrollnummer vergeben. Die automatisiert vergebene Kontrollnummer unterscheidet nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Buchungstagen (Beispiel: 20. Juli 2021) V00110720, V00210720). Sie ist deshalb immer in die ordnungsgemäße Kontrollnummer nach Abs.2 zu ändern.

(3) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwahrungen ist im Feld K3 oder in der Satzart H02 der elektronischen Schnittstellen immer die für den zugrundeliegenden Geschäftsvorfall ursprünglich vergebene Kontrollnummer siehe Abs.2 anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.

3. Bewirtschafterstrukturen

Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind auf MV 1-Ebene eingerichtet. Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Zentralen Finanzwesen des Bundes eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Mittelverteiler an nachgeordnete Bewirtschafter ist nicht möglich.

4. Verwahrung bei der Kasse

Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung bzw. ein überzahltes Kassenzettel darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung (auch per E-Mail) eines Titelverwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.

5. Auswertungen

Die Buchungen auf Vorschuss- und Verwahrungskonten können jederzeit eigenständig vom Bewirtschafter im HKR-Verfahren ausgewertet werden. Außerdem werden in BETA93 die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen zum Download zur Verfügung gestellt.

Anlage 2 zu II E 4 – H 1005/20/10006:003 (2021/0872575)

VO/VW-RiB – Stand 01/2016		VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen			
1	Anwendungsbereich		
Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach § 60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, sowie vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) und von den Bundeskassen anzuwenden. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) anzuwenden.		Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach § 60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, sowie vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) und von den Bundeskassen anzuwenden. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) anzuwenden.	Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) jetzt ZFB und Bundeskasse „bewirtschaften“ eine geringe Anzahl von VO/VW-Konten nur mit besonderem Auftrag. Entfällt, da es sich hier um nachgelagerte Regelungen handelt.
1.1	Vorschüsse (§ 60 Abs. 1 BHO))		
Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht. Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.		Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht. Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.	Hier nur Grundsatz, denn durchlaufende Gelder als Vorschuss sind eine Ausnahme und werden unter Nr. 2.4 VO/VW-RiB (neu) gesondert beschrieben.
1.2	Verwahrungen (§ 60 Abs. 2 BHO)		
Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht.		Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann. oder Falls ein Bundesinteresse vorliegt, dürfen auch wenn es sich um durchlaufende Gelder in Verwahrung genommen werden. (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht.	Hier nur Grundsatz, denn durchlaufende Gelder werden unter Nr. 2.4 VO/VW-RiB (neu) gesondert beschrieben. Es muss hier ein Bundesinteresse vorliegen, denn Einrichtung (Beitragige BfH oberste Bundesbehörde, BMF Referat II E 4, ZFB) und Abwicklung (Bewirtschaftung und Bundeskasse) der Zahlungen bedeuten Aufwände für die Bundesverwaltung.
2	Begriffsbestimmungen		
2.1	Vorschussbuch und Verwahrungsbuch		

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Im Vorschuss- und Verwahrungsbuch sind die im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) eingerichteten Buchungstellen für die Zahlungen als Vorschuss und Verwahrung eingeteilt. Das Vor-schuss- und Verwahrungsbuch ist in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt.	Das im Vorschuss- und das Verwahrungsbuch sind Sachbücher und werden im Bundesministerium der Finanzen geführt. sind die im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) eingerichteten Buchungstellen für die Zahlungen als Vorschuss und Verwahrung eingerichtet. Das Vorschuss- und das Verwahrungsbuch ist in jeweils in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt. Die Vorschuss- und Verwahrungskonten werden im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) als Einzel- oder Sammelkonten geführt.	Umformulierung
	2.1.1 Einzelkonten	
	Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzeilverwahrungskonten werden über eindeutige Zuordnungskriterien für jeden Geschäftsvorfall abgewickelt und können so überwacht werden. Die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.	Nr. 3.1.1 Abs. 2 und 3 VO/VW-RiB (alt) und Neuformulierung.
	2.1.2 Sammelkonten	
	Buchungen auf Sammelvorschuss- oder Sammelverwahrungskonten werden ohne Bezug zu den Ein- und Auszahlungen abgewickelt. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kann mit dem Konto nicht geleistet werden und ist daher separat zu führen. Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen.	Siehe Nr. 3.1.2 VO/VW-RiB (alt) und Neuformulierung.
	2.1.3 Haushaltsmäßige Verrechnung bei Vorschuss- und Verwahrungskonten	
	Bei einem Ausgleich von Vorschüssen und Verwahrungen durch eine haushaltsmäßige Verrechnung wird ein Vorschuss durch eine verrechnungsweise Auszahlung aus einer Haushaltsstelle und eine Verwahrung durch eine verrechnungsweise Einzahlung in eine Haushaltsstelle ausgeglichen. Hierbei erfolgt die Verrechnung zwischen Haushaltsstelle und Vorschuss-/Verwahrungskonto im HKR-Verfahren des Bundes.	Definition neu aufgenommen.
2.2 Kassen		
Kassen sind die Zentralkasse im Kompetenzzentrum und die Bundeskassen.	Kassen sind die Zentralkasse im Kompetenzzentrum und die Bundeskassen.	
2.3 Buchungstellen		

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
(1) Buchungsstellen sind als Buchungs- und Objektkonten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitte) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein. (2) Die Buchungskonten im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind für Sachbereiche eingerichtet.	(1) Buchungsstellen sind als Buchungs- und Objektkonten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitte) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein. (2) Die Buchungskonten im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind für Sachbereiche eingerichtet.	
2.4 Durchlaufende Gelder Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder von Bewirtschaftern im Auftrag von Dritten verwendet werden. Sie sind keine Bundesmittel. Durchlaufende Gelder sind im Voraus zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss ausbezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft vertraglich vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.	Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder vom Bewirtschafter im Auftrag von Dritten verwendet werden. Sie sind keine Bundesmittel. Durchlaufende Gelder sind im Voraus zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss ausbezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft vertraglich vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.	Satz überflüssig, da Ausnahme für Vorschuss gesondert genannt wird. Vertragliche wurde gestrichen, da für Umsatzsteuervorauszahlungen in der Regel Vorschusskonten eingerichtet werden. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Finanzamt und den Behörden bestehen in der Regel nicht.
	2.5 Überzahlte Kassenzeichen Überzahlte Kassenzeichen sind im Zahlungsverkehr des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht bzw. nicht in gleicher Höhe angeordnete Einzahlungen.	Siehe Nr. 9.2.1.3 VO/VW-RiB – Begriffsbestimmungen wurden jetzt unter Nr. 2 zusammengefasst.
3 Konten- und Bewirtschafterstruktur im HKR-Verfahren	3 Konten- und Bewirtschafterstruktur im HKR-Verfahren	
3.1 Einzel- und Sammelkonten Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Einzel- oder Sammelkonten geführt. Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist im Feld H2 das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.	3.1 Einzel- und Sammelkonten Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Einzel- oder Sammelkonten geführt. Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist im Feld H2 das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.	
3.1.1 Einzelkonten	3.1.1 Einzelkonten	
(1) Grundsätzlich werden Einzelkonten eingerichtet, damit der Ausgleich jeder einzelnen Aus- (Vorschuss) bzw. Einzahlung (Verwahrung) nachgewiesen werden kann.	(1) Grundsätzlich werden Vorschuss- und Verwahrungskonten als Einzelkonten eingerichtet. In Einzelkonten kann damit der Ausgleich jeder einzelnen Aus- (Vorschuss) bzw. Einzahlung (Verwahrung) nachgewiesen werden. Sammelkonten werden nur dann eingerichtet, wenn die Zahlungen zwar einem bestimmten Zweck, aber keiner konkreten Ein- oder Auszahlung zugeordnet werden können. Der ordnungsgemäße Ausgleich des Sammelkontos muss gewährleistet sein.	Klarstellung

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
(2) Bei den Einzelkonten werden die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen.	(2) Bei den Einzelkonten werden die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen.	
(3) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert: 1. Stelle „V“ als Kennzeichnung – Vorschuss – oder „W“ als Kennzeichnung – Verwahrung – 2. bis 4. Stelle die fortlaufende Nummerierung innerhalb der Kontrollnummer pro Geschäftsvorfall (z.B. 001) 5. Stelle die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres (z.B. 6 für das Haushaltsjahr 2016) 6. bis 9. Stelle eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist. Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden. Die laufende Nummer einer Kontrollnummer ist bei jeder Buchung um eine Ziffer zu erhöhen, dies gilt auch bei Ausgleich in Teilbeträgen. Beispiele: 1. Geschäftsvorfall: V00160112 (Auszahlung); V00260112 (1. Einzahlung); V00360112 (2. Einzahlung) 2. Geschäftsvorfall: W00160100 (1. Einzahlung); W00260100 (2. Einzahlung); W01260100 (12. Einzahlung)	(3) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert: 1. Stelle „V“ als Kennzeichnung – Vorschuss – oder „W“ als Kennzeichnung – Verwahrung – 2. bis 4. Stelle die fortlaufende Nummerierung innerhalb der Kontrollnummer pro Geschäftsvorfall (z.B. 001) 5. Stelle die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres (z.B. 6 für das Haushaltsjahr 2016) 6. bis 9. Stelle eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist. Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden. Die laufende Nummer einer Kontrollnummer ist bei jeder Buchung um eine Ziffer zu erhöhen, dies gilt auch bei Ausgleich in Teilbeträgen. Beispiele: 1. Geschäftsvorfall: V00160112 (Auszahlung); V00260112 (1. Einzahlung); V00360112 (2. Einzahlung) 2. Geschäftsvorfall: W00160100 (1. Einzahlung); W00260100 (2. Einzahlung); W01260100 (12. Einzahlung)	In Anlage 3 Nr. 2 Abs. 1 verschoben, soll später ggf. in VerfRiB-MV/TV-HKR aufgenommen werden.
(4) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnummer angegeben, so wird automatisiert eine Kontrollnummer vergeben. Die automatisiert verbundene Kontrollnummer unterscheidet nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Buchungstagen (Beispiel: 20. Juli 2016 V00160720, V00260720). Sie ist deshalb immer entsprechend Abs. 3 zu ändern.	(4) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnummer angegeben, so wird automatisiert eine Kontrollnummer vergeben. Die automatisiert verbundene Kontrollnummer unterscheidet nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Buchungstagen (Beispiel: 20. Juli 2016 V00160720, V00260720). Sie ist deshalb immer entsprechend Abs. 3 zu ändern.	In Anlage 3 Nr. 2 Abs. 2 verschoben, soll später ggf. in VerfRiB-MV/TV-HKR aufgenommen werden.
(5) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwahrunge ist im Feld K3 immer die für den zugrunde liegenden Geschäftsvorfall ursprünglich verbundene Kontrollnummer gemäß Abs. 3 anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.	(5) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwahrunge ist im Feld K3 immer die für den zugrunde liegenden Geschäftsvorfall ursprünglich verbundene Kontrollnummer gemäß Abs. 3 anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.	In Anlage 3 Nr. 2 Abs. 3 VO/VW-RiB (neu) verschoben.
3.1.2 Sammelkonten	3.1.2 Sammelkonten	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Sammelkonten werden grundsätzlich nur dann eingerichtet, wenn ein- oder ausgezahlte Beträge zusammengefasst werden müssen.	Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Sammelkonten werden grundsätzlich nur dann eingerichtet, wenn ein- oder ausgezahlte Beträge zusammengefasst werden müssen.	Siehe Nr. 2.1.2 VO/VW-RiB (neu).
3.2 Bewirtschafterstrukturen	3.2 — Bewirtschafterstrukturen	
Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Kompetenzzentrum beim Titelverwalter eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch MV an nachgeordnete Bewirtschafter ist nicht möglich.	Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Kompetenzzentrum beim Titelverwalter eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch MV an nachgeordnete Bewirtschafter ist nicht möglich.	In Anlage 3 Nr. 2 VO/VW-RiB (neu) verschoben.
3.2.1 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Kassen	3.2.1 — Vorschuss- und Verwahrungskonten für Kassen	
Die Vorschuss- und Verwahrungskonten für die Kassen sind nach der im Vorschuss- und Verwahrungsbuch vorgesehenen Ordnung eingerichtet. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen weitere Vorschuss- und Verwahrungskonten eingerichtet werden.	Die Vorschuss- und Verwahrungskonten für die Kassen sind nach der im Vorschuss- und Verwahrungsbuch vorgesehenen Ordnung eingerichtet. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen weitere Vorschuss- und Verwahrungskonten eingerichtet werden.	
3.2.2 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Titelverwalter	3.2.2 — Vorschuss- und Verwahrungskonten für Titelverwalter	
(1) Alle Anträge sind schriftlich von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde beim Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 2, zu stellen.	(24) Alle Anträge auf <i>Einrichtung von Vorschuss- und Verwahrungskonten</i> sind schriftlich von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde beim Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 2, zu stellen.	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bewirtschafterbezo- gene Vorschuss- und Verwahrungskonten zulassen. Der Antrag ist unter Angabe – einer Begründung, warum – ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird, es ggf. als ein Sammelkonto (Nr. 3.1.2) eingerichtet werden soll, – der vollständigen Anschrift des Titelverwalters, der das Vorschuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll, – der Bewirtschafternummer sowie ggf. der Bewirtschaftersstruktur und – der zuständigen Kasse zu stellen. Wird der Antrag zur Einrichtung eines Sammelkontos nicht ausreichend begründet, wird ein Einzelkonto eingerichtet.	(32) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bewirtschafterbezo- gene Vorschuss- und Verwahrungskonten zulassen. Der Antrag ist unter Angabe – einer konkreten Begründung, warum – ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird, es ggf. als ein Sammelkonto (Nr. 3.1.2) eingerichtet werden soll, – der vollständigen Anschrift des Bewirtschafters/Titelverwalters, der das Vorschuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll, – der Bewirtschafternummer sowie ggf. der übergeordneten Bewirtschaftersstruktur und – dem Dienstort zuständigen Kasse zu stellen. Wird der Antrag zur Einrichtung eines Sammelkontos nicht ausreichend begründet, wird ein Einzelkonto eingerichtet. <i>In der Begründung ist darzustellen:</i> – für welchen Zweck ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird (gesetzliche bzw. rechtliche Verpflichtung), – der Einzablende und/oder Empfangende, – in welchem Zeitraum der Ausgleich der einzelnen Zahlungen voraussichtlich erfolgen soll, – bei Verwahrungen, voraussichtliche Anzahl der Einzahlungen pro Haushaltsjahr, – bei Antrag eines Sammelkontos ist zusätzlich darzulegen, wie und wann der Ausgleich des Sammelkontos erfolgen soll und – bei durchlaufenden Geldern ist zusätzlich das Bundesinteresse darzustellen.	Umformulierung zur Klarstellung. Für etwaige Masseneinzahlungen können den Bewirtschaftern zusätzliche Vorkonten im ZÜV angeboten werden.
(3) Grundsätzlich sind bei Vorschusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen.	(3) Grundsätzlich sind bei Vorschusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen.	Verscho- ben nach 4.1 VO/VW-RiB (neu).
(4) Für nicht mehr benötigte Vorschuss- und/oder Verwahrungskonten ist unter Angabe der Sachbuchkontonummer die Stilllegung zu beantragen.	(4) Für nicht mehr benötigte Vorschuss- und/oder Verwahrungskonten ist unter Angabe der Sachbuchkontonummer die Stilllegung zu beantragen.	
(5) Die oberste Bundesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich die Einrichtung, Änderung und Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten beantragen darf. Das Bundesministerium der Finanzen ist über die Übertragung der Aufgaben zu unterrichten.	(45) Die oberste Bundesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich die Einrichtung, Änderung und Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten beantragen darf. Das Bundesministerium der Finanzen ist über die Übertragung der Aufgaben zu unterrichten.	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016		VO/VW-RiB – Stand 04/2021		Bemerkungen
4	HKR-Verfahren	4	HKR-Verfahren <i>Bewirtschaftung</i>	
4.1	Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten			
Für die Bewirtschaftung von Vorschüssen und Verwahrungen sind die VV zur BHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.		Für die <i>ordnungsgemäße</i> Bewirtschaftung von Vorschüssen und Verwahrungen sind die VV zur BHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften <i>vom jeweiligen Bewirtschafter</i> entsprechend anzuwenden. <i>Grundsätzlich sind bei Vorschusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen. Für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten des Bundes ist der jeweilige Bewirtschafter verantwortlich.</i>		Verschoben von 3.2.2 Abs. 3 VO/VW-RiB (alt).
4.2	Automatische Verfügbarkeitskontrolle			
Vorschusskonten werden ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle, Verwahrungskonten mit Verfügbarkeitskontrolle eingerichtet. Bei Verwahrungskonten kann die Verfügbarkeitskontrolle auch nicht mit der Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle (HKR-Vordruck E08) aufgehoben werden. Zahlungen zur Verrechnung dürfen bei Verwahrungskonten nur angeordnet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.		Vorschusskonten werden ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle, Verwahrungskonten mit Verfügbarkeitskontrolle eingerichtet. Bei Verwahrungskonten kann die Verfügbarkeitskontrolle auch nicht mit der Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle (HKR-Vordruck E08) aufgehoben werden. Zahlungen zur Verrechnung dürfen bei Verwahrungskonten nur angeordnet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.		Stimmt, aber nicht notwendig, da E08 nur auf Haushaltsstellen wirkt und dies in VerRiB-MV/TV-HKR beschrieben wird.
4.3	Auswertungen	4.3	Auswertungen	
Neben den im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellten Auswertungsmöglichkeiten werden zusätzlich die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen zu den Einzelvorschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt und zur Verfügung gestellt.		Neben den im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellten Auswertungsmöglichkeiten werden zusätzlich die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen zu den Einzelvorschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt und zur Verfügung gestellt.		Verschoben in Anlage 3 unter Nr. 5 und umformuliert.
4.4	Stillegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten	4.34	Stillegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten	
Vorschuss- und Verwahrungskonten, die über keinen Bestand verfügen, für die im laufenden Haushaltsjahr keine Anordnungen erfolgen und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, können mit Ablauf des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen stillgelegt werden.		<i>Vorschuss- und Verwahrungskonten, die nicht mehr benötigt werden, sind vom Bewirtschafter unverzüglich auszugleichen und dem Bundesministerium der Finanzen zur Stillegung anzuzeigen.</i> Vorschuss- und Verwahrungskonten, die über keinen Bestand verfügen; <i>und</i> für die im laufenden Haushaltsjahr keine Anordnungen erfolgt <i>sind</i> und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, können mit Ablauf des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen stillgelegt werden.		Verschoben von Nr. 3.2.2 Abs. 4 VO/VW-RiB (alt) und neu formuliert. Die Stillegung der Konten ist Aufgabe des Bewirtschafters, allerdings wird die Stillegung oft vergessen.

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassen Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten, einschließlich der Verwahrungskonten im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes, werden von den Kassen regelmäßig überprüft. Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse und Verwahrungen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind. Bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung werden die zuständigen Titelverwalter von der Kasse um weitere Veranlassung gebeten. Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.	<i>Das Bundesministerium der Finanzen führt das Vorschuss- und Verwahrungsbuch und behält sich formale Prüfungen der Vorschuss-Verwahrungskonten durch die Kassen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung vor. Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten, einschließlich der Verwahrungskonten im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes, werden von den Kassen regelmäßig überprüft. Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse und Verwahrungen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind. Bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung werden die zuständigen Titelverwalter von der Kasse um weitere Veranlassung gebeten. Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.</i>	Klarstellung, da hier nur formale Prüfungen erfolgen. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung liegt in der Verantwortung der Bewirtschaftler und kann von den Kassen nicht geprüft werden.
Zweiter Abschnitt – Vorschüsse		
6 Allgemeines – Vorschüsse	6 Allgemeines Fristen – Vorschüsse	
6.1 Fristen Ein Vorschuss ist grundsätzlich im Haushaltsjahr seiner Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO –), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Durchlaufende Gelder (Nr. 1.1), die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen (§ 60 Abs. 1 BHO). Von den Fristen ausgenommen sind die Auszahlungen für die Sockelbeträge einer Geldstelle und die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen. Als Vorschuss gebuchte Kassenfehlbeträge sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.	6.1 Fristen Ein Vorschuss ist so schnell wie möglich, grundsätzlich im Haushaltsjahr seiner Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO –), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Durchlaufende Gelder (Nr. 1.1), die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen (§ 60 Abs. 1 BHO). Von diesen Fristen ausgenommen sind die Auszahlungen für die Sockelbeträge einer Geldstelle und durchlaufende Gelder, und die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen. Als Vorschuss gebuchte Kassenfehlbeträge sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen. Durchlaufende Gelder, die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen.	Klarstellung Die Regelung für Kassenfehlbeträge ist bereits in Nr. 11.2.1 ZBestB enthalten.
6.2 Sammelvorschusskonten	6.2 Sammelvorschusskonten	
Sammelvorschusskonten werden im Abschnitt 0 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9080 0000 04 und im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9080 0000 12 geführt.	Sammelvorschusskonten werden im Abschnitt 0 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9080 0000 04 und im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9080 0000 12 geführt.	Jetzt direkt in Anlage 1 beim Vorschussbuch beschrieben.
6.3 Einzelvorschusskonten	6.3 Einzelvorschusskonten	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Einzelvorschusskonten werden im Abschnitt 2 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9081 0000 11 und im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9081 0000 29 geführt.	Einzelvorschusskonten werden im Abschnitt 2 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9081 0000 11 und im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9081 0000 29 geführt.	Jetzt direkt in Anlage 1 beim Vorschussbuch beschrieben.
7 Anordnung zur Auszahlung und Ausgleich eines Vorschusses		
7.1 Anordnung zur Auszahlung		
7.1.1 Titelverwalter	7.1.1 Titelverwalter <i>Bewirtschafter</i>	
Der Titelverwalter ordnet die Auszahlung als Vorschuss aus seinem zugelassenen bewirtschafterbezogenen Vorschusskonto (Nr. 3.2.2) gegenüber der für ihn zuständigen Kasse an. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.	Der Titelverwalter <i>Bewirtschafter</i> ordnet die Auszahlung als Vorschuss aus seinem zugelassenen bewirtschafterbezogenen Vorschusskonto (Nr. 3.2.2) gegenüber der für ihn zuständigen Kasse an. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.	
7.1.2 Kasse		
7.1.2.1 Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss der Kasse an Geldinstitute entstehen, oder Zahlungen im Lastschriftverfahren, für die keine Anordnungen eines Bewirtschafters vorliegen, werden von der Kasse als Vorschuss gebucht. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als Vorschuss geleistet werden dürfen. Nr. 7.1.1 gilt entsprechend.	7.1.2.1 Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss der Kasse an Geldinstitute entstehen, oder Zahlungen im Lastschriftverfahren, für die keine Anordnungen eines Bewirtschafters vorliegen, werden von der Kasse als Vorschuss <i>bei der Kasse</i> gebucht. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als Vorschuss geleistet werden dürfen. Nr. 7.1.1 gilt entsprechend.	
7.1.2.2 Soll durch die Buchung in einem Vorschusskonto automatisiert ein Einzahlungsbeleg K05 (Verarbeitungsschlüssel 603 50) für die spätere Buchung der Einzahlung erstellt werden, so ist in die Stellen 1. bis 3. des Auszahlungsbeleges K03 in Satzart H4 „K05“ einzutragen.	7.1.2.2 Soll durch die Buchung in einem Vorschusskonto automatisiert ein Einzahlungsbeleg K05 (Verarbeitungsschlüssel 603 50) für die spätere Buchung der Einzahlung erstellt werden, so ist in die Stellen 1. bis 3. des Auszahlungsbeleges K03 in Satzart H4 „ K05 “ einzutragen.	Ist nur für die Kasse relevant und bereits in DA-BUK enthalten.
7.2 Ausgleich des Vorschusses		
7.2.1 Titelverwalter	7.2.1 Titelverwalter <i>Bewirtschafter</i>	
Der Titelverwalter hat einen Vorschuss durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder durch eine Einzahlung auszugleichen.	Der <i>Bewirtschafter</i> Titelverwalter hat einen Vorschuss <i>ausschließlich</i> durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder durch eine Einzahlung auszugleichen.	
7.2.1.1 (1) Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle. Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf diesem Vorschusskonto anzunordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	7.2.1.1 (1) Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle. <i>Im Fall</i> Handelt es sich um eines bewirtschafterbezogenen Vorschusskontos (Nr. 7.1.1) ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf diesem Vorschusskonto anzunordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
(2) Die beleghafte Anordnung zur Auszahlung und zur Annahme einer Einzahlung können auf einem Vordruck (Verarbeitungsschlüssel 54400, 54500) zusammengefasst werden. In den ersten beiden Stellen in der Satzart H12 ist die Kennzeichnung „VB“, in die 3. bis 10. Stelle die Bewirtschafternummer des Titelverwalters, für den das Vorschusskonto geführt wird, sowie – durch einen Schrägstrich in der 11. Stelle getrennt – ab der 12. Stelle die Objektkontonummer des Vorschusses einzutragen. Die Anordnung auf dem Vordruck dient nur als Beleg für die haushaltsmäßige Buchung. Der Buchungsbeleg für das Vorschusskonto (K05) wird maschinell erstellt. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet, um eine doppelte Verarbeitung auszu-schließen. 7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses kann durch die Einzahlung bei der Kasse (Nr. 7.1.2.1) erfolgen. Handelt es sich um ein bewirtschafteterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich die Annahme des Betrages auf diesem Vorschusskonto anzuordnen.	(2) Die beleghafte Anordnung zur Auszahlung und zur Annahme einer Einzahlung können auf einem Vordruck (Verarbeitungsschlüssel 54400, 54500) zusammengefasst werden. In den ersten beiden Stellen in der Satzart H12 ist die Kennzeichnung „VB“, in die 3. bis 10. Stelle die Bewirtschafternummer des Titelverwalters, für den das Vorschusskonto geführt wird, sowie – durch einen Schrägstrich in der 11. Stelle getrennt – ab der 12. Stelle die Objektkontonummer des Vorschusses einzutragen. Die Anordnung auf dem Vordruck dient nur als Beleg für die haushaltsmäßige Buchung. Der Buchungsbeleg für das Vorschusskonto (K05) wird maschinell erstellt. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet, um eine doppelte Verarbeitung auszu-schließen. 7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses kann durch die Einzahlung bei der Kasse (Nr. 7.1.27-1.2.4) erfolgen. Handelt es sich um ein bewirtschafteterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich die Annahme des Betrages auf diesem Vorschusskonto anzuordnen. 7.2.1.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine verrechnungsweise Auszahlung aus einem Verwabrungskonto erfolgen. Der Ausgleich erfolgt analog 7.2.1.1.	Verfahren wird so nicht mehr angewendet und entfällt.
7.2.2 Kasse Die Kasse ordnet den Ausgleich eines Vorschusses nach Nr. 7.1.2.1 in eigener Zuständigkeit an, nachdem die Auszahlung durch den Titelverwalter angeordnet oder der als Vorschuss ausgezahlte Betrag wieder bei der Kasse eingezahlt worden ist.		
Dritter Abschnitt – Verwahrungen		
8 Allgemeines – Verwahrungen	8 Allgemeines Fristen – Verwahrungen	
8.1 Fristen	8.1 Fristen	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Eine Verwahrung ist grundsätzlich im Haushaltsjahr ihrer Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO –), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Dies gilt nicht für Einzahlungen, die bei einer Kasse als Verwahrung gebucht wurden und im laufenden Haushaltsjahr nicht aufgeklärt werden konnten (siehe 9.2.2). Diese sind bis spätestens zum Ende des zweiten bis spätestens zum Ende des dritten Haushaltsjahres auszugleichen. Von den Fristen ausgenommen sind in Verwahrung gebuchte Sicherheiten, beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren, durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) sowie ggf. vom Bundesministerium der Finanzen bewilligte Ausnahmen. Unanbringliche Auszahlungen nach Nr. 9.6 VerRiB-MV/TV-HKR sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Einzahlung gebucht wurde, vom Titelverwalter bewirtschaftet auszugleichen. Als Verwahrung gebuchte Kassenüberschüsse sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.	Eine Verwahrung ist <i>so schnell wie möglich</i>, grundsätzlich im Haushaltsjahr ihrer Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO –), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Dies gilt nicht für Einzahlungen, die bei einer Kasse als Verwahrung gebucht wurden und im laufenden Haushaltsjahr nicht aufgeklärt werden konnten (siehe 9.2.2). Diese sind bis spätestens zum Ende des zweiten auf die Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen: Von den Fristen ausgenommen sind in Verwahrung gebuchte Sicherheiten, sowie beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren, durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) sowie ggf. vom Bundesministerium der Finanzen bewilligte Ausnahmen. Unanbringliche Auszahlungen nach Nr. 9.6 VerRiB-MV/TV-HKR sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Einzahlung gebucht wurde, vom Titelverwalter bewirtschaftet auszugleichen. Als Verwahrung gebuchte Kassenüberschüsse sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen: <i>Durchlaufende Gelder, die als Verwahrung gebucht werden, sind so schnell wie möglich, grundsätzlich spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</i>	Für durchlaufende Gelder galt bis 09/2010 die 2-Jahres-Frist und wird hiermit wieder eingeführt.
8.2 Sammelverwahrungskonten	8.2 Sammelverwahrungskonten	
Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 0 unter dem Buchungskonto 9070 0000 06, im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9070 0000 14, im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9070 0000 30, im Abschnitt 4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.	Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 0 unter dem Buchungskonto 9070 0000 06, im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9070 0000 14, im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9070 0000 30, im Abschnitt 4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.	Jetzt direkt in Anlage 2 beim Verwahrungsbuch beschrieben.
8.3 Einzelverwahrungskonten	8.3 Einzelverwahrungskonten	
Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt.	Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt.	Jetzt direkt in Anlage 2 beim Verwahrungsbuch beschrieben.
9 Anordnung zur Annahme und Ausgleich einer Verwahrung		
9.1 Anordnung zur Annahme der Einzahlung		
9.1.1 Titelverwalter	9.1.1 Titelverwalter Bewirtschaftler	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Der Titelverwalter hat eine Einzahlung als Verwahrung im Voraus auf sein zugelassenes bewirtschaftsbezogener Verwahrungskonto (Nr. 3.2.2) bei seiner zuständigen Kasse anzuordnen. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.	Der Titelverwalter Bewirtschafter hat eine Einzahlung als Verwahrung im Voraus auf sein zugelassenes bewirtschaftsbezogenes Verwahrungskonto (Nr. 3.2.2) bei seiner zuständigen Kasse anzuordnen. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.	
9.1.2 Kasse		
Die Kasse bucht eine Einzahlung, für die keine Annahmeanordnung eines Bewirtschafter vorliegt, auf ein Verwahrungskonto der Kasse. Die Einzahlung ist dem zuständigen Titelverwalter mit der Bitte um weitere Veranlassung anzuzeigen.	Die Kasse bucht eine Einzahlung, für die keine Annahmeanordnung eines Bewirtschafter vorliegt, auf ein Verwahrungskonto der Kasse. Die Einzahlung ist dem zuständigen Titelverwalter Bewirtschafter mit der Bitte um weitere Veranlassung anzuzeigen.	
9.2 Ausgleich der Verwahrung		
9.2.1 Titelverwalter	9.2.1 Titelverwalter Bewirtschafter	
Der Titelverwalter hat eine Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung auszugleichen.	Der Titelverwalter Bewirtschafter hat eine Verwahrung <i>aus-schließlich</i> durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung auszugleichen.	
9.2.1.1 Der Ausgleich der Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Einzahlung bei einer Haushaltsstelle (Nr. 9.1.2). Handelt es sich um ein bewirtschaftsbezogenes Verwahrungskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Auszahlung aus diesem Verwahrungskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	9.2.1.1 Der Ausgleich der Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Einzahlung bei einer Haushaltsstelle (Nr. 9.1.2). Handelt es sich um Im Fall eines bewirtschaftsbezogenes Verwahrungskontos (Nr. 9.1.1), ist zusätzlich eine verrechnungsweise Auszahlung aus diesem Verwahrungskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	Klarstellung
9.2.1.2 Der Ausgleich einer auf einem bewirtschaftsbezogenen Verwahrungskonto gebuchten Einzahlung kann durch Anordnung der Auszahlung des Betrages aus diesem Verwahrungskonto erfolgen.		
9.2.1.3 Im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht angeordnete Einzahlungen (überzahlte Kassenzeichen) werden wie unanbringliche Einzahlungen (Nr. 9.2.2.5) behandelt. Dies gilt nicht bei Einzahlungen für Sicherheiten, für beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren und für die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen.	9.2.1.3 Im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht angeordnete Einzahlungen (überzahlte Kassenzeichen) werden wie unanbringliche Einzahlungen (Nr. 9.2.2.5) behandelt. Dies gilt nicht bei Einzahlungen für Sicherheiten, für beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren und für die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen. 9.2.1.3 <i>In begründeten Ausnahmefällen kann eine verrechnungsweise Einzahlung bei einem Vorschusskonto erfolgen. Der Ausgleich erfolgt analog 9.2.1.1.</i>	Siehe Nrn. 2.5 und 9.2.2.1 VO/VW-RiB (neu), deshalb hier entbehrlich.

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
9.2.2 Kasse		
9.2.2.1 Die Kasse gleicht, nachdem die Einzahlung durch den Titelverwalter angeordnet wurde, die Verwahrung mit einer verrechnungsweisen Auszahlung aus.	9.2.2.1 Die Kasse gleicht, nachdem die Einzahlung durch den Titelverwalter <i>Bewirtschafter</i> angeordnet wurde, die Verwahrung mit einer verrechnungsweisen Auszahlung aus.	
9.2.2.2 Kann eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung nicht zugeordnet werden, so kann der Betrag auf Antrag des ursprünglichen Einzahlers auf das Konto wieder ausgezahlt werden, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde. Soll die Auszahlung auf ein anderes Konto geleistet werden, hat der Einzahler dies unter Angabe der Bankverbindung schriftlich der Kasse mitzuteilen (auch per E-Mail). Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzahlen nach Nr. 9.2.1.3.	9.2.2.2 Kann eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung nicht zugeordnet werden, so kann der Betrag auf Antrag des ursprünglichen Einzahlers auf das Konto wieder ausgezahlt werden, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde. Soll die Auszahlung auf ein anderes Konto geleistet werden, hat der Einzahler dies unter Angabe der Bankverbindung schriftlich der Kasse mitzuteilen (auch per E-Mail). Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzahlen nach Nr. 9.2.1.3.	Ist nur für die Kasse relevant und bereits in DA-BUK enthalten.
9.2.2.3 Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung bzw. ein überzahltes Kassenzahlen nach Nr. 9.2.1.3 darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Titelverwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.	9.2.2.3 Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung bzw. ein überzahltes Kassenzahlen nach Nr. 9.2.1.3 darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Titelverwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.	In Anlage 3 Nr. 4 verschoben, soll später ggf. in VerfiB-MV/TV-HKR aufgenommen werden.
9.2.2.4 Die Kasse darf eine wegen fehlender Zuständigkeit in Verwahrung genommene Einzahlung an eine Kasse der zuständigen öffentlich rechtlichen Körperschaft weiterleiten.	9.2.2.42 Die Kasse darf eine wegen fehlender Zuständigkeit in Verwahrung genommene Einzahlung an eine Kasse der zuständigen öffentlich rechtlichen Körperschaft weiterleiten.	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
9.2.2.5 Einzahlungen, die bei der Kasse in Verwahrung gebucht wurden und deren Verwendungszweck bis spätestens zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres nicht aufgeklärt oder der ursprüngliche Einzahler nicht ermittelt werden konnte, werden vom für die Kasse zuständigen Beauftragten für den Haushalt bei Kap. 0813 Tit. 119 99 vereinnahmt. Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzei- chen nach Nr. 9.2.1.3. Die getroffenen Maßnahmen zur Auf- klärung der unanbringlichen Einzahlungen müssen in ei- nem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Einzahlungsbetra- ges stehen. Die Kassenaufsicht hat die Unanbringlichkeit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maßnahmen festzustellen. Bei Kleinbeträgen nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO ist die Unanbringlichkeit der Einzahlung sofort gegeben. Bei Beträ- gen bis 1.000 EURO gilt die Unanbringlichkeit als gegeben, wenn innerhalb von sechs Monaten der Verwendungszweck der Einzahlung nicht aufgeklärt werden konnte. Das Bundesministe- rium der Finanzen kann etwas anderes bestimmen.	9.2.2.5.3 Einzahlungen, die bei der Kasse in Verwahrung ge- bucht wurden und deren Verwendungszweck bis spätestens zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres nicht aufgeklärt oder der ursprüngliche Einzahler nicht ermittelt werden konnte, werden vom <i>der oder dem</i> für die Kasse zustän- digen Beauftragten für den Haushalt bei Kap. 0813 Tit. 119 99 vereinnahmt. Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzei- chen nach Nr. 9.2.1.3.2.5. Die getroffenen Maßnahmen zur Auf- klärung der Verwendung der unanbringlichen Einzahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Einzah- lungsbetrages stehen. Die Kassenaufsicht hat die Unanbringlich- keit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maß- nahmen festzustellen. Bei Kleinbeträgen nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO ist die Unanbringlichkeit der Einzahlung sofort gegeben. Bei Beträgen bis 1.000 EURO gilt die Unanbringlichkeit als ge- geben, wenn innerhalb von sechs Monaten der Verwendungs- zweck der Einzahlung nicht aufgeklärt werden konnte. Das Bun- desministerium der Finanzen <i>regelt das Nähere</i> kann etwas <i>ande- res</i> bestimmen.	Siehe 9.2.1.3 VO/VW-RiB (alt).
Vierter Abschnitt – Schlussbestimmung 10 Inkrafttreten		
Die Änderungen der Richtlinie vom 2. November 2010 treten mit Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Die vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen bewirt- schafterbezogenen Vorschuss- und Verwahrungskonten dürfen weitergeführt werden.	Die Änderungen der Richtlinie vom 2. November 2010 <i>treten</i> mit Veröffentlichung in Kraft <i>und ersetzt die Richtlinie vom 18. Januar 2016.</i> <i>Mit Inkrafttreten werden die bisherigen Regelungen aufgehoben:</i> Die vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen bewirt- schafterbezogenen Vorschuss- und Verwahrungskonten dürfen weitergeführt werden. <i>Bestehende Ausnahmen zu den Fristen einzelner Konten für durchlaufende Gelder (Buchungsstelle 9070 0000 97 und 9071 0000 96) behalten bis zum Ablauf des Jah- res 2024 ihre Gültigkeit. Im Bedarfsfall können für diese Konten neue Ausnahmeanträge gestellt werden.</i>	Aufgrund der Wiedereinführung der 2-Jahres- Frist.
Anlage 1 – Vorschussbuch		

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Abschnitt 04 Wählen Sie einen Ausdrucksatz aus dem Menü aus, und klicken Sie auf die Schaltfläche "Neu". Buchungsstelle: 9080-0000-04 Zweckbestimmung: Gegenbuchung zum Jahresabschluss -Sammelvorschüsse - Erläuterung: Dieser Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt Jahresabschluss: Gegenbuchung der Ist-Bestände VO des abgelaufenen Haushaltsjahres Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Kassen	Abschnitt 04 Wählen Sie einen Ausdrucksatz aus dem Menü aus, und klicken Sie auf die Schaltfläche "Neu". Buchungsstelle: 9080-0000-04 Zweckbestimmung: Gegenbuchung zum Jahresabschluss -Sammelvorschüsse - Erläuterung: Dieser Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt Jahresabschluss: Gegenbuchung der Ist-Bestände VO des abgelaufenen Haushaltsjahres Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Kassen	Fällt nicht unter § 60 BHO.
Abschnitt 14 Buchungsstelle: 9080-0000-12 Zweckbestimmung: Allgemeine Vorschüsse -Sammelvorschüsse - Erläuterung: In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Unterabschnitte SV1/77 (Auftragszahlungen über Zahlstellen) ist einheitlich vorgeschrieben und nur bei den Kassen eingerichtet. Jahresabschluss: Die Salden der offenen Vorschüsse werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Kassen und Titelverwalter	Abschnitt 14 Buchungsstelle: 9080 0000 12 Zweckbestimmung: Allgemeine Vorschüsse - Sammelvorschüsse - Erläuterung: In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Unterabschnitte SV1/77 (Auftragszahlungen über Zahlstellen) ist einheitlich vorgeschrieben und nur bei den Kassen eingerichtet. Jahresabschluss: Die Salden der offenen Vorschüsse werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Kassen und Titelverwalter	Von Nrn. 6.2 und 6.3 VO/VW-RiB (alt) übernommen und Formulierung angepasst
Abschnitt 24 Buchungsstelle: 9081-0000-11 Zweckbestimmung: Allgemeine Vorschüsse -Einzelvorschüsse - Erläuterung: In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Jahresabschluss: Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Kontrollnummer: vorgeschrieben Bewirtschaftler: Kassen und Titelverwalter	Abschnitt 24 Buchungsstelle: 9081-0000-11 Zweckbestimmung: Allgemeine Vorschüsse -Einzelvorschüsse - Erläuterung: In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Jahresabschluss: Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Kontrollnummer: vorgeschrieben Bewirtschaftler: Kassen und Titelverwalter	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Abschnitt 3 Buchungsstelle: 9081-0000-29 Zweckbestimmung: Sockelbetrag-Geldstelle - Einzelvorschüsse - Erläuterung: In diesem Abschnitt sind Sockelbeträge der Geldstellen (Nr. 3.1 Abs 5 ZBestB) zu buchen. Der Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterscheidung nach Geldstellen erfolgt anhand der Vorschusskontrollnummer. Nach Auflösung der Geldstelle ist der Vorschuss durch Einzahlung des Sockelbetrages wieder auszugleichen. Titelverwalter ist die Dienststelle, bei der die Geldstelle eingerichtet ist. Jahresabschluss: Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Kontrollnummer: vorgeschrieben, zur Kennzeichnung der einzelnen Geldstellen einer Dienststelle Bewirtschaftler: Titelverwalter	Abschnitt 3 Buchungsstelle: 9081-0000-29 Zweckbestimmung: Sockelbetrag-Geldstelle - Einzelvorschüsse - Erläuterung: In diesem Abschnitt sind Sockelbeträge der Geldstellen (Nr. 3.1 Abs 5 ZBestB) zu buchen. Der Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterscheidung nach Geldstellen erfolgt anhand der Vorschusskontrollnummer. Bei der Nach-Auflösung der Geldstelle ist der Vorschuss durch Einzahlung des Sockelbetrages wieder auszugleichen. Titelverwalter/Bewirtschaftler ist die Dienststelle, bei der die Geldstelle eingerichtet ist. Jahresabschluss: Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Kontrollnummer: vorgeschrieben, zur Kennzeichnung der einzelnen Geldstellen einer Dienststelle Bewirtschaftler: Titelverwalter	
Anlage 2 – Verwahrungsbuch	Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt. Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.	Von Nrn. 8.2 und 8.3 VO/VW-RiB (alt) übernommen und Formulierung angepasst.
Abschnitt 0 Buchungsstelle: 9070-0000-06 Zweckbestimmung: Gegenbuchung zum Jahresabschluss - Sammelverwahrungen - Erläuterung: Dieser Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Jahresabschluss: Gegenbuchung der Ist-Bestände VW des abgelaufenen Haushaltsjahres. Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Kassen	Abschnitt 0 Buchungsstelle: 9070-0000-06 Zweckbestimmung: Gegenbuchung zum Jahresabschluss - Sammelverwahrungen - Erläuterung: Dieser Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Jahresabschluss: Gegenbuchung der Ist-Bestände VW des abgelaufenen Haushaltsjahres. Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Kassen	Fällt nicht unter § 60 BHO.

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Abschnitt 1¶ Buchungsstelle: 9070-0000-14 Selbstbewirtschaftungsmittel Zweckbestimmung: -Sammelverwaltungen -□ Erläuterung: Dieser Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt (nicht aufgeführt). Für jeden zur Selbstbewirtschaftung zugelassenen Titel kann ein eigener Unterabschnitt eingerichtet werden. Bei der Zahlung und Buchung sind die besonderen Regelungen der Anlage 2 der Verfahrensrichtlinien für Mittelverwalter und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerRiB-MV-TV-HKR) zu beachten.□ Jahresabschluss: Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabenmittel in das nächste Haushaltsjahr.□ Kontrollnummer: keine□ Bewirtschaftler: Titelverwalter□	Abschnitt 1¶ Buchungsstelle: 9070-0000-14 Selbstbewirtschaftungsmittel Zweckbestimmung: -Sammelverwaltungen -□ Erläuterung: Dieser Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt (nicht aufgeführt). Für jeden zur Selbstbewirtschaftung zugelassenen Titel kann ein eigener Unterabschnitt eingerichtet werden. Bei der Zahlung und Buchung sind die besonderen Regelungen der Anlage 2 der Verfahrensrichtlinien für Mittelverwalter und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerRiB-MV-TV-HKR) zu beachten.□ Jahresabschluss: Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabenmittel in das nächste Haushaltsjahr.□ Kontrollnummer: keine□ Bewirtschaftler: Titelverwalter□	Selbstbewirtschaftungsmittel fallen nicht unter § 60 BHO, sondern § 15 BHO.
Abschnitt 2 (frei) Buchungsstelle: 9070-0000-30 Entschädigungsfonds Zweckbestimmung: -Sammelverwaltungen -□ Erläuterung: Dieser Abschnitt ist unterteilt (nicht aufgeführt).□ Jahresabschluss: Zum Jahresabschluss werden die Objektkonten des Entschädigungsfonds mit dem Saldo Null in das neue Haushaltsjahr vorgetragen. Etwaige „Rest“-Salden werden im begründeten Ausnahmefall auf das Sachbuchkonto 031-14-508 01 80-6069¶ automatisiert in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.□ Kontrollnummer: keine□ Bewirtschaftler: Titelverwalter□	Abschnitt 2 (frei) Buchungsstelle: 9070-0000-30 Entschädigungsfonds Zweckbestimmung: -Sammelverwaltungen -□ Erläuterung: Dieser Abschnitt ist unterteilt (nicht aufgeführt).□ Jahresabschluss: Zum Jahresabschluss werden die Objektkonten des Entschädigungsfonds mit dem Saldo Null in das neue Haushaltsjahr vorgetragen. Etwaige „Rest“-Salden werden im begründeten Ausnahmefall auf das Sachbuchkonto 031-14-508 01 80-6069¶ automatisiert in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.□ Kontrollnummer: keine□ Bewirtschaftler: Titelverwalter□	Sondervermögen werden in § 26 BHO geregelt, nicht im § 60 BHO.
Abschnitt 4¶ Buchungsstelle: 9070-0000-48 Allgemeine Verwaltungen Zweckbestimmung: -Sammelverwaltungen -□ Erläuterung: In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelverwaltungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen- und Titelverwaltern weiter unterteilt werden.□ Jahresabschluss: Die Salden der offenen Verwaltungen werden in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.□ Kontrollnummer: keine□ Bewirtschaftler: Kassen- und Titelverwalter□	Abschnitt 4¶ Buchungsstelle: 9070-0000-48 Allgemeine Verwaltungen Zweckbestimmung: -Sammelverwaltungen -□ Erläuterung: In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelverwaltungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen- und Titelverwaltern weiter unterteilt werden.□ Jahresabschluss: Die Salden der offenen Verwaltungen werden in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.□ Kontrollnummer: keine□ Bewirtschaftler: Kassen- und Titelverwalter□	

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Abschnitt 5f Buchungsstelle: 9071-0000-47 Zweckbestimmung: Allgemeine Verwaltungen -Einzelverwaltungen- Erläuterung: In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelverwaltungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Jahresabschluss: Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Kontrollnummer: vorgeschrieben Bewirtschaftler: Kasse und Titelverwalter	Abschnitt 5f Buchungsstelle: 9071-0000-47 Zweckbestimmung: Allgemeine Verwaltungen -Einzelverwaltungen- Erläuterung: In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelverwaltungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Jahresabschluss: Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Kontrollnummer: vorgeschrieben Bewirtschaftler: Kasse und Titelverwalter	
Abschnitt 6f Buchungsstelle: 9070-0000-89 Zweckbestimmung: Sondervermögen -Sammelverwaltungen- Erläuterung: In diesem Abschnitt sind ausschließlich Zahlungen für Sondervermögen zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Jahresabschluss: Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr. Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Titelverwalter Objektkonto: 02-97-1601 (9070-0000-89) Kurzbezeichnung: VSIB Zweckbestimmung: Verrechnungsbuch - Abschnitt 6 - Unterabschnitt 1 (SW6/1) -Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere- Objektkonto: 02-52-4357 (9070-0000-48) - von SW4/64 Kurzbezeichnung: BARB Zweckbestimmung: Verrechnungsbuch - Abschnitt 6 - Unterabschnitt 2 (SW6/2) Verwaltungen - Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau-	Abschnitt 6f Buchungsstelle: 9070-0000-89 Zweckbestimmung: Sondervermögen -Sammelverwaltungen- Erläuterung: In diesem Abschnitt sind ausschließlich Zahlungen für Sondervermögen zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Jahresabschluss: Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr. Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Titelverwalter Objektkonto: 02-97-1601 (9070-0000-89) Kurzbezeichnung: VSIB Zweckbestimmung: Verrechnungsbuch - Abschnitt 6 - Unterabschnitt 1 (SW6/1) -Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere- Objektkonto: 02-52-4357 (9070-0000-48) - von SW4/64 Kurzbezeichnung: BARB Zweckbestimmung: Verrechnungsbuch - Abschnitt 6 - Unterabschnitt 2 (SW6/2) Verwaltungen - Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau-	Fällt nicht unter § 60 BHO, sondern unter § 26 BHO.

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
Abschnitt 7 Buchungsstelle: 9070-0000-97 Zweckbestimmung: Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder - Sammelverwaltungen - Erläuterung: In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben. Jahresabschluss: Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr. Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Titelverwalter	Abschnitt 7 Buchungsstelle: 9070-0000-97 Zweckbestimmung: Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder - Sammelverwaltungen - Erläuterung: In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben. Jahresabschluss: Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr. Kontrollnummer: keine Bewirtschaftler: Titelverwalter	
Abschnitt 8 Buchungsstelle: 9071-0000-96 Zweckbestimmung: Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder - Einzelverwaltungen - Erläuterung: In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben. Jahresabschluss: Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Kontrollnummer: vorgeschrieben Bewirtschaftler: Titelverwalter	Abschnitt 8 Buchungsstelle: 9071-0000-96 Zweckbestimmung: Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder - Einzelverwaltungen - Erläuterung: In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben. Jahresabschluss: Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Kontrollnummer: vorgeschrieben Bewirtschaftler: Titelverwalter	
	<i>Anlage 3 – Hinweise zur Darstellung und Buchung bei Einzel- und Sammelkonten im HKR-Verfahren</i> 3-1. <i>Ausgleich von Einzel- und Sammelkonten</i> Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Einzel- oder Sammelkonten geführt. Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist im Feld H2 der HKR-Vordrucke oder in der Satzart H12 der elektronischen Schnittstellen die korrespondierende Sachbuchkontonummer einzutragen.	Von 3.1 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
	2.3-4-4 Buchungen auf Einzelkonten (13) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrun- gskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert: 1. Stelle „V“ als Kennzeichnung – Vorschuss – oder „W“ als Kennzeichnung – Verwahrung – 2. bis 4. Stelle können frei für die bewirtschaftsbezogene Zuord- nung verwendet werden (nur numerisch), z. B. als die fortlaufende Nummerierung innerhalb der Kontrollnummer Identifikationsnummer pro Ge- schäftsvorfall (z. B. 001, 002 ..., 012) 5. Stelle die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres, der Entstehung des Geschäftsvorfalles (z. B. 16 für das Haushaltsjahr 20216) 6. bis 9. Stelle eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist. Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden. Die laufende Nummer einer Kontrollnummer ist bei jeder Bu- chung um eine Ziffer zu erhöhen, dies gilt auch bei Ausgleich in Teilbeträgen. Beispiele: 1. Geschäftsvorfall: V001670112 (Auszahlung); V002670112 (1. Einzahlung); V003670112 (2. Einzahlung) 2. Geschäftsvorfall: W001760100 (1. Einzahlung); W00260100 (2. Einzahlung); W012760100 (12. Einzahlung)	Von Nr. 3.1.1 Abs. 3 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.
	(42) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzel- vorschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnum- mer angegeben, so wird automatisiert eine Kontrollnummer ver- geben. Die automatisiert vergebene Kontrollnummer unterschei- det nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Bu- chungstagen (Beispiel: 20. Juli 2016) V001760720, V002760720). Sie ist deshalb immer in die ordnungsgemäße Kontrollnummer nach Abs. 32 zu ändern.	Von Nr. 3.1.1 Abs. 4 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.

VO/VW-RiB – Stand 01/2016	VO/VW-RiB – Stand 04/2021	Bemerkungen
	(53) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwaltungen ist im Feld K3 <i>oder in der Satztart H02 der elektronischen Schnittstellen</i> immer die für den zugrunde liegenden Geschäftsvorfall ursprünglich vergebene Kontrollnummer siehe Abs.32 anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.	Von Nr. 3.1.1 Abs.5 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.
	3.2 Bewirtschafterstrukturen Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen: Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Kompetenzzentrum Zentralen Finanzwesen des Bundes beim Titelverwalter eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Mittelverteiler an nachgeordnete Bewirtschafter ist nicht möglich.	Von Nr. 3.2 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.
	9.2.2.34. Verwahrung bei der Kasse Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung bzw. ein überzahltes Kassenzeichen darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung (auch per E-Mail) eines Titelverwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.	Von Nr. 9.2.2.3 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.
	4.35. Auswertungen Neben den im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellten Auswertungsmöglichkeiten werden zusätzlich die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwaltungen zu den Einzelvorschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt und zur Verfügung gestellt: Die Buchungen auf Vorschuss- und Verwahrungskonten können grundsätzlich jederzeit eigenständig vom Bewirtschafter im HKR-Verfahren ausgewertet werden. Außerdem werden in BETA93 die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwaltungen zum Download zur Verfügung gestellt.	Von Nr. 4.3 VO/VW-RiB (alt) hierher verschoben und Formulierung angepasst.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Erlass

Rechnungswesen in der gesetzlichen Rentenversicherung

hier: Änderung des Kontenrahmens und seiner Bestimmungen

Nachstehend gebe ich folgende Änderungen des Kontenrahmens für die Träger der Deutschen Rentenversicherung bekannt:

1. In der Bezeichnung der Kontengruppe 01 wird rückwirkend zum 18. Februar 2021 der Ausdruck „12 Monaten“ durch den Ausdruck „380 Tagen“ ersetzt.
2. In der Bezeichnung der Kontenart 014 wird rückwirkend zum 18. Februar 2021 der Ausdruck „12 Monaten“ durch den Ausdruck „380 Tagen“ ersetzt.
3. In der Bezeichnung der Kontengruppe 04 wird rückwirkend zum 18. Februar 2021 der Ausdruck „1 Jahr“ durch den Ausdruck „381 Tagen“ ersetzt.
4. In der Bestimmung Nummer 1 „zu 084“ wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 im ersten Satz nach den Wörtern „eine Nutzungsdauer von zumindest drei Jahren hat“ der Klammerzusatz „(Ausnahme siehe Nummer 4)“ eingefügt.
5. In der Bestimmung Nummer 4 „zu 084“ wird rückwirkend zum 1. Januar 2021 nach dem fünften Satz folgendes eingefügt:
„Für Hard- und Software kann eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt und somit ein Abschreibungssatz von 100 v.H. ange-

wendet werden. In Jahresrechnungen nach dem 31. Dezember 2020 kann die Regelung des Satzes 6 auch auf entsprechende Hard- und Software angewandt werden, die in früheren Geschäftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.“

6. In der Bezeichnung der Kontenart 259 werden ab 1. Januar 2022 nach dem Wort „Erstattungen“ die Wörter „und Sonderzahlungen“ eingefügt.
7. Die Bestimmung zu Kontenart 259 wird ab 1. Januar 2022 wie folgt gefasst:
„Hier sind weitere Erstattungen und Sonderzahlungen des Bundes zu buchen. Dazu gehören zum Beispiel die Erstattungen nach § 291 SGB VI und die Sonderzahlungen des Bundes nach § 287 a SGB VI.“
8. In der Bestimmung Nummer 1 zu 300 wird rückwirkend zum 18. Februar 2021 der Ausdruck „12 Monaten“ durch den Ausdruck „380 Tagen“ ersetzt.

Bonn, 28. September 2021

Ib5 – 18310 – September 2021

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

Julia Frolova

An die bundesunmittelbaren Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

GMBI 2021, S. 1275

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

